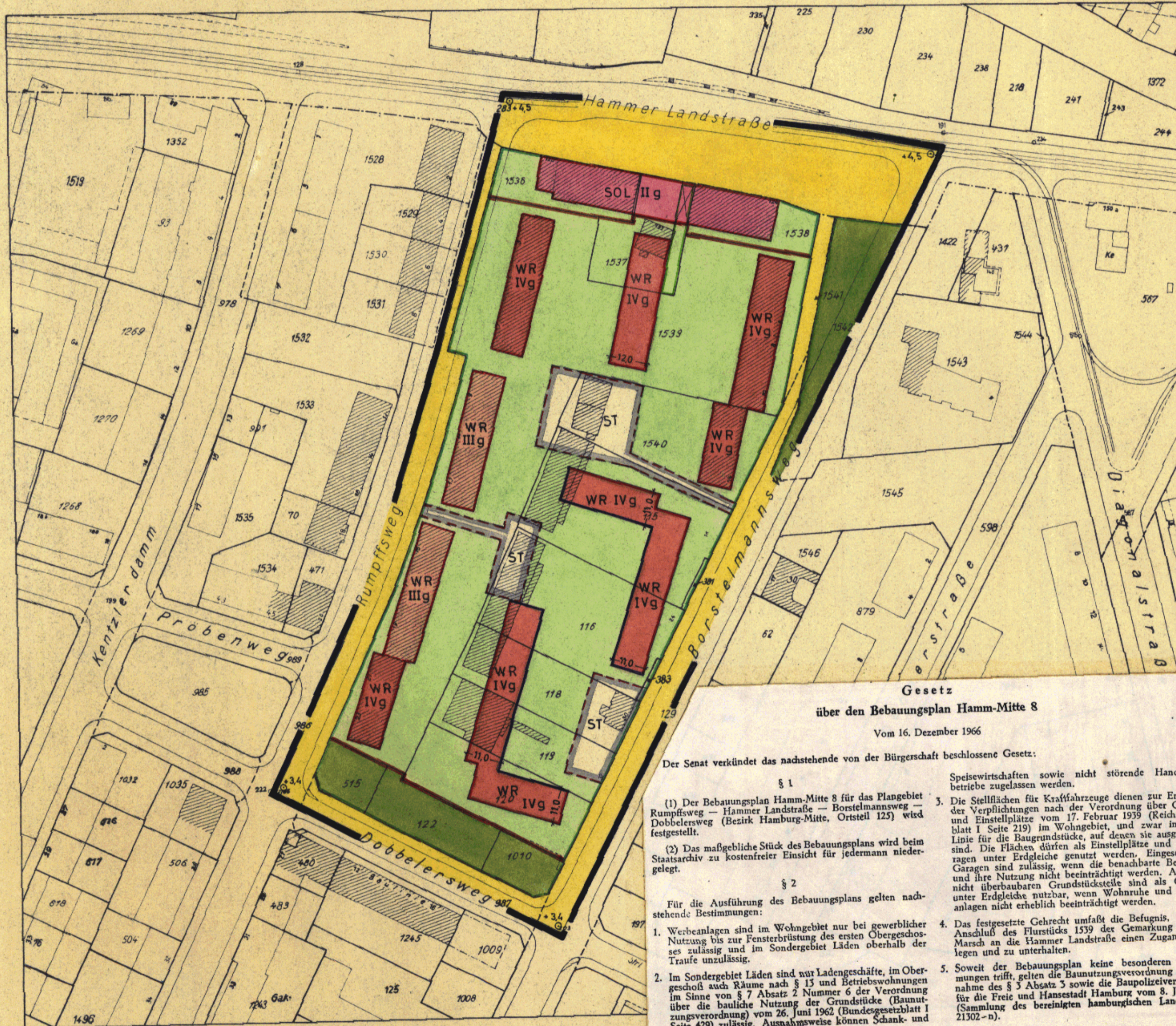
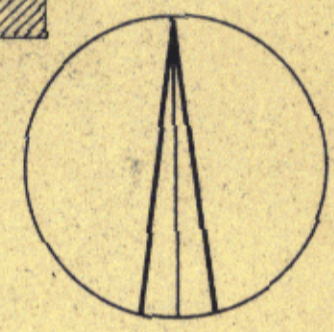


BEBAUUNGSPLAN HAMM-MITTE 8



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- DURCHGANG
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
WOHNBAUFLÄCHEN  
REINES WOHNGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN  
SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- BAUWEISE  
GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST  
STELLPLÄTZE MIT EINFABRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN HAMM-MITTE 8

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 125

HAMBURG, DEN 19.10.66  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ, MORGENSTERN  
Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungamt

Hamburg, den 21. Dez. 1966  
Bandhülle TA.

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 16. Dez. 1966 (GVBl. S. 289)  
In Kraft getreten am 29. Dez. 1966

Gesetz über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 8 Vom 16. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- § 1
- (1) Der Bebauungsplan Hamm-Mitte 8 für das Plangebiet Rumpffsweg — Hammer Landstraße — Borstelmannsweg — Dobbelerweg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 125) wird festgestellt.
  - (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
  2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
  3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
  4. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 1539 der Gemarkung Hamm-Marsch an die Hammer Landstraße einen Zugang anzulegen und zu unterhalten.
  5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 1966.

Der Senat  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesplanungamt  
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
Ruf 34 10 08  
Nr. 23134

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungamt  
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
Ruf 34 10 08

Archiv



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 61

MITTWOCH DEN 28. DEZEMBER

1966

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 8 .....	289
16. 12. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Horn 8 .....	290
16. 12. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 2 .....	290
16. 12. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 5 .....	291
16. 12. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Eilbek 2 .....	291
16. 12. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 7 .....	292
16. 12. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 14 .....	292
16. 12. 1966	Gesetz zur Änderung des Sechsten Gesetzes über die Gewährung von befristeten Zinszuschüssen (Aufwendungsbeihilfen) im sozialen Wohnungsbau in der Freien und Hansestadt Hamburg .....	293
20. 12. 1966	Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Freien und Hansestadt Hamburg .....	293

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 8

Vom 16. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Hamm-Mitte 8 für das Plangebiet Rumpffsweg — Hammer Landstraße — Borstelmannsweg — Dobbelerweg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 125) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und

Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 1539 der Gemarkung Hamm-Marsch an die Hammer Landstraße einen Zugang anzulegen und zu unterhalten.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 1966.

Der Senat